

Allgemeine Verkaufs- und Geschäftsbedingungen der REVVITY Gene Delivery GmbH

(Stand: Juni 2024)

1. Geltungsbereich

(1) Diese Verkaufsbedingungen der Revvity Gene Delivery GmbH (nachfolgend REVVITY) gelten ausschließlich. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen werden von uns nicht anerkannt, sofern wir diesen nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. (2) Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Parteien sowie auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Bedingungen die Lieferung der Ware durchführen. (3) Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von §310 Abs.1 BGB.

2. Vertragsgegenstand

(1) Vertragsgegenstand sind die durch REVVITY in gesonderter Auftragsbestätigung festgeschriebenen Vertragsinhalte basierend auf einem von REVVITY abgegeben Verkaufs- oder vom Käufer abgegebenen Kaufangebot. (2) Sofern der Käufer eine von REVVITY übersandte Auftragsbestätigung nicht unverzüglich rügt, gilt der Inhalt als genehmigt, auch wenn dieser von vorangegangenen Angeboten abweichen sollte. (3) Dieses gilt nicht bei vorsätzlichen Abweichungen zu Lasten des Vertragspartners von ursprünglichen Verhandlungsinhalten. (4) REVVITY ist berechtigt, den Vertragsgegenstand dem neuesten Stand der Technik anzupassen, ohne dass dieses dem Vertragspartner mitgeteilt oder von diesem genehmigt werden muss. (5) Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, eine solche Anpassung als Abweichung vom ursprünglichen Verhandlungsinhalt zu betrachten.

3. Lieferung

(1) Lieferdaten sind nur als nicht obligatorische Termine zu betrachten, ein rechtzeitig angezeigtes und unverschuldetes Überschreiten entfaltet keine Verzugswirkung. Vielmehr wird eine angemessene Nachfrist in Gang gesetzt. (2) Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, bei Terminüberschreitungen von mehr als vier Wochen nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist die Erfüllung zu verweigern. (3) Terminüberschreitungen aufgrund von höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer Ereignisse, die nicht in der Sphäre von REVVITY liegen, hat REVVITY ebenfalls nicht zu vertreten. (4) Unabhängig von Lieferfristen ist REVVITY berechtigt, Bestellungen unverzüglich zu erfüllen. Teillieferungen sind zulässig. (5) REVVITY hat eine Unmöglichkeit der Lieferung nicht zu vertreten, wenn diese auf Umständen basiert, die nicht in der Sphäre von REVVITY liegen und REVVITY den Auftraggeber unverzüglich davon in Kenntnis setzt und diesem etwaige bereits geleistete Zahlungen unverzüglich zurückerstattet.

4. Preise

(1) Unsere Preise verstehen sich ab Werk, zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer und ausschließlich der Kosten für Verpackung, Versand und Versicherung, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart. (2) Es gelten die am Tage der Auftragsbestätigung gültigen Preise. (3) Listenpreise sind freibleibend.

5. Zahlungsbedingungen

(1) Der Kaufpreis ist innerhalb dem im Angebot spezifizierten Zeitraum ab Rechnungsstellung netto zur Zahlung fällig. (2) Nach Fälligkeit werden Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 247 BGB) p.a. und Mahnkosten in Höhe von EUR 5,00 berechnet. (3) Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens behalten wir uns vor. (4) Teilzahlungen des Käufers werden zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und der Restbetrag auf die Hauptforderung verrechnet. (5) Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind. Im Falle von Teilzahlungen und Zahlungsverzug ist REVVITY berechtigt, Folgelieferungen entgegen vorangegangener Zahlungsvereinbarungen nur noch gegen Vorkasse auszuliefern

6. Eigentumsvorbehalt und Nutzungsrechte

(1) Die von REVVITY gelieferten Waren verbleiben bis zur Erfüllung sämtlicher aus der Geschäftsverbindung gegenüber dem Käufer bestehender und fälliger Ansprüche im Eigentum von REVVITY. (2) Factoring ist dem Käufer nur mit ausdrücklicher schriftlicher

Zustimmung von REVVITY gestattet. (3) Der Käufer darf das Produkt ausschließlich für eigene Forschungszwecke verwenden. (4) Universitäten dürfen das Produkt nur für ihre nicht kommerziellen wissenschaftlichen Zwecke verwenden. (5) Eine Vervielfältigung oder Weitergabe des Produktes (oder von Bestandteilen des Produktes) an Dritte, in welcher Form auch immer, ist untersagt.

7. Gefahrenübergang/Versand

(1) Die Gefahr des Untergangs geht mit Übergabe der Sache an ein Transportunternehmen, welcher Art auch immer, auf den Käufer über. (2) Bei Verzögerung der Übergabe aufgrund von Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, geht die Gefahr im Moment der Anzeige und der Möglichkeit des Versandes auf den Käufer über. (3) Der Versand der Ware erfolgt auf Gefahr und Kosten des Käufers. (4) Die Wahl des Versandweges obliegt grundsätzlich REVVITY.

8. Abnahme/Mängelrüge

(1) Mängelrügen bezüglich offensichtlich erkennbarer Mängel/Fehler der gelieferten Ware sind innerhalb von 28 Tagen nach Erhalt schriftlich gegenüber REVVITY anzuzeigen. (2) REVVITY sind zudem (auch bei versteckten Mängeln/Fehlern) Muster zur Inaugenscheinnahme der gerügten Mängel zu übersenden. (3) Erfolgt eine entsprechende Rüge nicht, nicht rechtzeitig oder nicht formgerecht, so gilt die erhaltene Lieferung als vertrags- und ordnungsgemäß. Etwaige Gewährleistungsansprüche stehen dem Käufer diesbezüglich nicht zu

9. Gewährleistung

(1) Voraussetzung für jegliche Gewährleistungsrechte des Käufers ist dessen ordnungsgemäße Erfüllung aller nach §377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten. (2) Der Käufer ist in seinen Gewährleistungsrechten grundsätzlich auf Nachlieferung beschränkt. Eine Nachlieferung erfolgt unentgeltlich, soweit die gelieferten Waren die in dem Vertrag beschriebenen Produkthanforderungen nicht erfüllen, die Waren noch in der von REVVITY gelieferten Form vorliegen und die Mängel rechtzeitig angezeigt worden sind. (3) Sollte sich herausstellen, dass auch durch Nachlieferung keine vertragsgemäße Erfüllung erreicht wird, so ist der Käufer nach Fristsetzung zum Rücktritt oder zur Minderung berechtigt. (4) Bei Warenlieferungen, die von Dritten erstellt und von REVVITY nur durch gehandelt werden, gelten die Gewährleistungsrechte, die REVVITY gegenüber dem Hersteller hat, in dem Moment der Lieferung an den Käufer als an diesen abgetreten. REVVITY übernimmt darüber hinaus nur Gewährleistung wie oben beschrieben und für den Fall, dass der Käufer bei dem Hersteller außergerichtlich keine Gewährleistung erlangen kann. (5) Gewährleistungsansprüche können innerhalb von 12 Monaten nach Gefahrenübergang geltend gemacht werden

10. Haftung

(1) REVVITY übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die auf der Verwendung vertragsgemäß gelieferter Waren beruhen. (2) Im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits oder von Seiten unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haften wir nach den gesetzlichen Regeln; ebenso bei schuldhafter Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Soweit keine vorsätzliche Vertragsverletzung vorliegt, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. (3) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt. (4) Soweit vorstehend nicht ausdrücklich anders geregelt, ist unsere Haftung ausgeschlossen.

Soweit der Geschäftsabschluss auf Grund von Dritten/Herstellern getätigter Prospektangaben zustande gekommen ist, übernimmt REVVITY keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit dieser Angaben

11. Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand/ Teilnichtigkeit

(1) Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland (unter Ausschluss des UN-Kaufrechts). (2) Erfüllungsort sowie ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist München.

Sind beide Parteien Vollkaufleute ist ausschließlicher Gerichtsstand gleichfalls München. Teilnichtigkeit einzelner Bestimmungen führt nicht zur Gesamtnichtigkeit dieser Allgemeinen Bedingungen